



Die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Erziehungsverhältnis

Julia Zinsmeister

Modul 1: Schutzkonzepte – was ist das?

Lerneinheit 1: Grundverständnis zu Schutzkonzepten und Gefährdungsanalysen

schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de

Inhalt

1	Allgemeine Grundlagen zu Rechten von Kindern	2
2	Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.....	4
3	Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen	5
4	Wenn sich Kinder und Jugendliche noch nicht (ausreichend) selbst schützen können: Die Verantwortung der Einrichtungen für den Schutz der Kinder und Jugendlichen	6
5	Organisations- und Verkehrssicherungspflichten.....	7
6	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach SGB VIII und KKG	8
7	Pädagogische Fachkräfte als (Schutz-)Garanten.....	10
8	Literatur	11

1 Allgemeine Grundlagen zu Rechten von Kindern

Menschenrechte gelten universal für alle Menschen ungeachtet ihres Lebensalters, ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder der gesundheitlichen Konstitution. Kinder und Jugendliche haben ebenso wie Erwachsene ein Recht darauf, dass ihre Würde und Autonomie geachtet und ihre körperliche Unversehrtheit gewahrt wird, sie ihre Persönlichkeit frei entfalten und gleichberechtigt mit anderen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, vgl. Art.1-3 Grundgesetz (GG).

Doch sind Kinder überhaupt schon zu einem selbstbestimmten Leben und zur Teilhabe in der Lage? Menschen müssen die Fähigkeit, autonom und selbstverantwortlich zu handeln und dabei auch die Rechte Anderer zu achten, erst erlernen. Darum wird aus den Freiheits- und Teilhaberechten der Kinder und Jugendlichen ihr Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten abgeleitet. Sie sollen sich nach und nach das Wissen und die Lebenserfahrung, die innere Unabhängigkeit und das erforderliche Maß an Impulskontrolle aneignen, dass es ihnen ermöglicht, Situationen möglichst realistisch einzuschätzen, die Folgen ihres Handelns für sich selbst und andere abzusehen und ihr Handeln daran auszurichten.

Gegenüber ihren personensorgeberechtigten Eltern oder Vormündern bzw. Ergänzungspflegern¹ und den MitarbeiterInnen der Einrichtungen haben Kinder und Jugendliche darüber hinaus ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs.2 BGB). Die Erziehungspersonen haben auch die Meinungsfreiheit (Art.4 GG) der Heranwachsenden, ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und eine geschützte Privatsphäre zu respektieren (Art.1 und 2 GG, Art.14 GG).

Eltern oder andere Personensorgeberechtigte tragen auch dann noch die Hauptverantwortung für die Kinder und Jugendlichen, wenn diese in einer Einrichtung der Erziehungs- und Eingliederungshilfe leben. Die Personensorgeberechtigten übertragen den Einrichtungsträgern lediglich Teile ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungspflicht. Die Einrichtung und die dort tätigen Fachkräfte übernehmen damit auch Verantwortung für den Schutz der Kinder und werden ermächtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens für die Kinder und Jugendlichen zu entscheiden und sie insoweit auch nach außen hin zu vertreten (§1688 Abs.2 BGB). **Wie weit die Erziehungsrechte der Fachkräfte im Einzelnen reichen und welches Handeln sie mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen haben, entscheiden grundsätzlich die Personensorgeberechtigten (§ 1688 Abs.3 BGB).** Etwas anderes kann nur gelten, wenn das Familiengericht deren Befugnisse eingeschränkt hat.

¹Sind Eltern(teile) nicht bereit oder in der Lage, ihre elterliche Sorge zum Wohl des Kindes auszuüben, kann das Familiengericht ihnen die Personen- und Vermögenssorge für das Kind ganz oder teilweise entziehen und auf einen Vormund oder eine/n ErgänzungspflegerIn übertragen.

Die Sorge- und Erziehungsberechtigten haben ihr Handeln stets vorrangig am Wohl der Kinder und Jugendlichen auszurichten. In Art.3 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-KRK) heißt es:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichwohl ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Art.3 VN-KRK liefert damit eine wertvolle Orientierungshilfe für den pädagogischen Alltag. Die Erziehungsbefugnisse der Fachkräfte reichen immer nur soweit, wie es dem Wohl der Kinder entspricht. Eingriffe in die Freiheit oder Privatheit der Heranwachsenden sind in der Regel also rechtlich nur zulässig, wenn sie einem legitimen pädagogischen Zweck und/oder dem Schutz des Kindeswohls dienen.

2 Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung sichert den Einzelnen die Freiheit zur Entwicklung ihrer sexuellen Identität und die Freiheit, ihre Sexualität entsprechend ihren Bedürfnissen und Vorstellungen zu leben zu, sofern sie hierdurch niemanden schädigen. Diese Freiheit können Menschen nur verwirklichen, wenn sie keine Angst vor sozialen Sanktionen und staatlicher Verfolgung, Zwang und Gewalt haben müssen und nicht Gefahr laufen, mit sexuell übertragbaren Krankheiten infiziert oder ungewollt schwanger zu werden. Hierzu benötigen alle Menschen – und dies ist mit Blick auf die Situation vieler behinderter HeimbewohnerInnen besonders zu betonen – eine geschützte Privatsphäre frei von sozialer Kontrolle, Zugang zu sexueller Bildung und erschwinglichen Verhütungsmitteln, Hilfe bei der Familienplanung und Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf sexuelle Selbstbestimmung umfasst zunächst vorrangig den Schutz ihrer ungestörten sexuellen Entwicklung. Darum stellt der Gesetzgeber sexuelle Kontakte mit Kindern unter 14 Jahren generell unter Strafe (§ 176 StGB), d.h. unabhängig davon, ob das Kind (scheinbar) einwilligt oder nicht. Des Weiteren legt er pädagogischen Fachkräften Zurückhaltung im Umgang mit der Sexualität von Minderjährigen auf. Sie dürfen und sollen Jugendliche aufklären und ihre Selbstschutzkompetenz fördern, aber nicht gezielt bestimmte sexuelle Handlungen fördern, indem sie ihnen Pornos zeigen, gezielt sexuelle Kontakte vermitteln oder Gelegenheit zu sexuellen Kontakten verschaffen (§§ 180, 184 StGB). Der Gesetzgeber will Kindern und Jugendlichen damit geschützte Freiräume sichern, in denen sie ihren Körper, ihre Sexualität und ihr Bedürfnis nach körperlicher Nähe zu anderen Menschen möglichst frei von Zwang und Manipulation entdecken und entfalten können.

Menschen im Kindes- und Jugendalter sind aufgrund ihrer eingeschränkten Autonomiefähigkeit und der hieraus resultierenden Abhängigkeit besonders vulnerabel. Sie bedürfen darum der besonderen Solidarität und des Schutzes durch die Gemeinschaft. Mit diesem Schutz geht aber auch die Gefahr der entmündigenden Fürsorge (Paternalismus) einher. Kindheit und Jugend vollziehen sich stets im Spannungsverhältnis von existentieller Abhängigkeit einerseits, dem Streben nach Mitsprache und Autonomie andererseits. Für Personensorgeberechtigte und pädagogische Fachkräfte stellt es eine große Herausforderung dar, sowohl dem Schutzbedürfnis als auch dem Freiheitsdrang der Heranwachsenden jeweils angemessen Rechnung zu tragen. Die Abwägung ist am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu orientieren: „So viel Fürsorge und Schutz wie nötig, so wenig Eingriff wie möglich“. Erziehung soll junge Menschen befähigen, ihren eigenen Lebensplan zu entwickeln und ihre eigenen Vorstellungen von einem guten Leben in der Gemeinschaft realisieren können, ohne anderen zu schaden (Wapler 2015, S.447). Eingriffe in ihre Rechte sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und müssen im angemessenen Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck stehen.

3 Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen

Um zu ermitteln, was situativ oder langfristig dem Wohl eines Kindes entspricht, können sich die Personensorge- und Erziehungsberechtigten nicht nur an eigenen Wertvorstellungen orientieren, sondern haben das Kind nach seinen Wünschen und Vorstellungen zu fragen. §1626 Abs.2 BGB verlangt von den Eltern, dass sie bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis ihres Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen, es alters- und entwicklungsangemessen bei Fragen der elterlichen Sorge einbeziehen und im Gespräch mit ihm Einvernehmen anstreben. Je überschaubarer die Situation und die Konsequenzen einer Entscheidung sind und je erfahrener und verständiger das Kind ist, umso größeres Gewicht kommt seinen eigenen Vorstellungen zu.

Auch stationäre Einrichtungen haben dem wachsenden Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln Rechnung zu tragen und beteiligen sie hierzu an den sie betreffenden Angelegenheiten, vgl. § 9 Nr.2 SGB VIII, Art.12 VN- KRK. Das entspricht auch ihrem gesetzlichen Auftrag, die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern (§§ 1 SGB VIII, 1 SGB IX).

Die Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen betreffen sowohl ihre höchstpersönlichen Angelegenheiten, als auch ihr Zusammenleben in der Gemeinschaft. Diese Rechte sollten fest in der Konzeption der Einrichtung verankert und zugleich aber auch gelebte Organisationskultur werden. Gemäß § 45 Abs.2 SGB VIII kann das Landesjugendamt als Aufsichtsbehörde die Betriebserlaubnis einer Einrichtung unter anderem davon abhängig machen, dass dort „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung Anwendung finden, sowie der Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.“

§ 8a SGB VIII und § 4 KKG sichern Kindern und Jugendlichen Beteiligungsrechte im Gefährdungsfall. Besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, haben die Fachkräfte die betroffenen Minderjährigen und ihre Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der Kinderschutz nicht in Frage gestellt wird.

Auch bei anderen pädagogischen Interventionen sollten Kindern und Jugendliche im Vorfeld und Nachgang einbezogen und die Erforderlichkeit der pädagogischen Maßnahme mit ihnen alters- und entwicklungsangemessen erörtert werden.

4 Wenn sich Kinder und Jugendliche noch nicht (ausreichend) selbst schützen können: Die Verantwortung der Einrichtungen für den Schutz der Kinder und Jugendlichen

Mit der Aufnahme betreuungsbedürftiger minderjähriger Kinder und Jugendlicher übernehmen die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sowie die auf Grundlage des SGB XII geführten Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung spezifische Schutzpflichten:

5 Organisations- und Verkehrssicherungspflichten

Träger sozialer Einrichtungen und Dienste haben ihre Betriebsabläufe so zu planen und organisieren, dass die dort betreuten Kinder und Jugendlichen und die Beschäftigten nach Möglichkeit nicht geschädigt werden (Risikomanagement). Da in Abhängigkeitsverhältnissen immer auch das Risiko des Machtmissbrauchs besteht und die Zahl der sexuellen Übergriffe zwischen Minderjährigen steigt, gehört der sexuelle Missbrauch der Schutzbefohlenen zu den Betriebsrisiken, die im Risikomanagement sozialer Einrichtungen und Dienste Berücksichtigung finden. Dazu müssen geeignete Strategien entwickelt werden. Hierzu gehören z.B. die eindeutige Klärung von Verantwortlichkeiten, der Einsatz ausreichend qualifizierter MitarbeiterInnen und deren angemessene Anleitung, Unterstützung und Beaufsichtigung sowie ein konstruktiver Umgang mit Fehlern („lernende Organisation“, Fegert, Ziegenhain & Fangerau, 2010, S.123). Die Anforderung erweiterter Führungszeugnisse, die Entwicklung von Schutzkonzepten und Interventionsleitfäden, die Sicherung der Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen und die gemeinsame Reflexion professioneller Nähe und Distanz sind ebenso Teil dieses Risikomanagements wie die Beachtung von Hygiene-, Unfall- und Arbeitsschutzvorschriften, Datenschutz- und anderen Sicherheitsbestimmungen. Die auf die Gewalt- und Missbrauchsprävention gerichteten Sorgfaltspflichten sind nur zum Teil gesetzlich geregelt. Der Gesetzgeber hat aber im SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtungen verpflichtet, eigene Schutzkonzepte zu entwickeln (§ 45 SGB VIII, siehe unten). Entsprechende Sorgfaltspflichten können sich auch aus der Betriebserlaubnis, der Leistungsvereinbarung mit dem Träger, den Vereinbarungen mit den Klienten und ihren Sorgeberechtigten oder einfach aus der spezifischen Natur des Betriebes ergeben.

6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach SGB VIII und KKG

Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, dürfen nur mit Erlaubnis und unter Aufsicht des Landesjugendamtes betrieben werden, § 45 SGB VIII. Sie haben dem Landesjugendamt ein Schutzkonzept vorzulegen und ihm alle Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (sog. „besondere Vorkommnisse“, § 47 Nr.2 SGB VIII).

Konkrete Schutzmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe richten sich nach § 8a SGB VIII und den in diesem Rahmen geschlossenen Vereinbarungen mit den zuständigen Jugendämtern. Fachkräfte, die in anderen Einrichtungen und Diensten mit der Betreuung, Bildung, Pflege oder Behandlung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, haben bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung § 4 KKG zu beachten. Zu diesen „anderen Einrichtungen“ zählen insbesondere Kliniken und Praxen, Schulen und Wohnheime bzw. ambulante Dienste zur Förderung von Minderjährigen mit geistiger oder körperlicher Behinderung, welche nicht vom Kinder- und Jugendhilfe-, sondern vom Sozialhilfeträger finanziert werden.

Zivilrechtliche Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist Teil der elterlichen Personensorge, §§ 1626, 1631 BGB. Mit dem Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrages oder eines Vertrages über stationäre Behandlung übertragen die Personensorgeberechtigten ihre Aufsichtspflicht über ihr minderjähriges Kind auf den Träger der Wohneinrichtung oder Klinik, dieser überträgt sie per Arbeitsvertrag wiederum auf seine MitarbeiterInnen. Die Einrichtungsleitung bleibt aber gegenüber den Eltern dafür verantwortlich, dass die Fachkräfte die Aufsichtspflicht ausführen und haftet gegenüber den Eltern für Schäden wegen ungenügender Aufsichtsführung wie für eigenes Verschulden.

Die Aufsicht ist darauf zu richten, das Kind davor zu bewahren, sich selbst oder Dritten Schaden zuzufügen. Eine Aufsichtsführung ist darüber hinaus nur in dem Maß geschuldet, als sie der Erziehung des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln förderlich ist. Dies meint der Gesetzgeber, wenn er in § 832 BGB die Haftung der Aufsichtspersonen auf Schäden beschränkt, die sie bei „gehöriger Aufsichtsführung“ hätten verhindern können. Auch bei der Aufsichtsführung bilden also das Kindeswohl und die kindliche Entwicklung die pädagogische und rechtliche Leitschnur für das Handeln ihrer BetreuerInnen. Diese haben dabei die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen (§ 1626 BGB, § 9 Nr.2 SGB VIII). Das Maß der im Einzelfall gebotenen Aufsicht richtet sich nach Alter, Entwicklung, Persönlichkeit und Erfahrungsschatz des einzelnen Kindes, nach der Überschaubarkeit und Beherrschbarkeit der Gefahrenlage sowie danach, was „verständigen“ Aufsichtspersonen in der konkreten Situation zugemutet werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BGH FamRZ 2003, 666 f.). Die gesetzliche Aufsichtspflicht der Eltern, die vertraglich auf die Fachkräfte

übertragen werden, ist grundsätzlich auf gewaltfreie Erziehungsmaßnahmen beschränkt. Auch seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. In eine Unterbringung ihres Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, können die Eltern nur im Ausnahmefall, insbesondere bei erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung einwilligen und benötigen hierfür einer familiengerichtlichen Genehmigung, § 1631b BGB. Dies muss gemäß Art.104 GG nach richtiger Auffassung ebenso für andere längerfristige oder systematisch wiederkehrende freiheitsentziehende Maßnahmen, z.B. die Fixierung von Kindern durch Bettgitter oder Klettmanchetten, gelten (Salgo FamRZ 2013, S.1719), der BGH sieht hierfür in § 1631b BGB aber keine Rechtsgrundlage für eine richterliche Genehmigungspflicht (BGH v. 7.8.2013 - Az. XII ZB 559/11 = FamRZ 2013, S.1719) und will solche Maßnahmen darum in der alleinigen Entscheidungsbefugnis der Eltern belassen.

Von den Fachkräften können nur solche Schutzmaßnahmen verlangt werden, zu denen sie rechtlich auch ermächtigt sind. Um in die Rechte der Kinder und Jugendlichen einzugreifen, bedürfen sie einer Rechtsgrundlage, z.B. der wirksamen Einwilligung der Kinder oder (wenn sie noch nicht einwilligungsfähig sind) ihrer Personensorgeberechtigten oder einer gesetzlichen Norm, die sie zum Eingriff legitimiert. Droht ein Kind andere Kinder zu verletzen, sind die Fachkräfte z.B. nach § 32 StGB (Nothilfe) berechtigt sein, die oder den Angreifer so lange festzuhalten oder auch räumlich zu isolieren, bis die unmittelbare Gefahr gebannt ist. Eine längerfristige oder systematisch wiederkehrende Einschränkung von Kindern in ihrer Bewegungsfreiheit (z.B. durch nächtlichen Einschluss, Fixierung oder Sedierung) wäre hingegen nicht mehr als Notwehr durch § 32 StGB gerechtfertigt. Diese Form der Einschränkung würde vielmehr eine freiheitsentziehende Maßnahme darstellen, für die es einer eigenen gesetzlichen Ermächtigung und außerdem einer gerichtlichen Genehmigung bedarf, Art.104 GG.

Die gesetzliche Aufsichtspflicht der Eltern und mit ihr die vertraglich auf die Fachkräfte übertragene Aufsichtspflicht endet immer mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes, d.h. unabhängig davon, wie verständig und verantwortungsvoll der junge Mensch zu diesem Zeitpunkt handelt und handeln kann.

Den Schutz junger Erwachsener hat eine Einrichtung allenfalls noch aus ihrer Betriebsorganisations- und Verkehrssicherungspflicht (siehe oben) oder aufgrund einer konkreten vertraglichen Vereinbarung mit den jungen Erwachsenen zu gewährleisten. Die einzelnen Fachkräfte können außerdem in den nachfolgenden besonderen Gefahrensituationen ganz allgemein zum Schutz verpflichtet sein:

Hilfe im Unglücksfall und bei gemeiner Gefahr oder Not

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass alle MitbürgerInnen bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr eine Verpflichtung gegenüber Kindern und Jugendlichen haben, diese zu schützen. In einer Notlage sollen sie Hilfe leisten, die im Einzelfall erforderlich ist und ihnen zuzumuten ist (§ 323c StGB – Strafbarkeit unterlassener Hilfeleistung). Bei einem Verkehrsunfall sollen die Hinzukommenden z.B. erste Hilfe leisten und den Notarzt rufen; fremde Kinder, die im Kaufhaus ihre Eltern verloren haben, sollen zum Serviceschalter begleitet und verzweifelte Menschen an der Selbsttötung gehindert werden.

7 Pädagogische Fachkräfte als (Schutz-)Garanten

Im Übrigen machen sich wegen des Unterlassens der erforderlichen Schutzhandlungen aber gemäß § 13 StGB nur diejenigen Menschen strafbar, die aufgrund ihrer Aufsichtspflicht, aus § 8a SGB VIII oder einer anderen der vorgenannten Rechtsgrundlagen eine strafrechtliche Garantenstellung haben, d.h. eine besondere Verantwortung für schutzbedürftige Personen tragen.

In wenigen Fallgruppen kann sich nach Auffassung der Rechtsprechung eine Schutzpflicht ausnahmsweise auch aus den rein faktischen Verhältnissen, z.B. einem besonderen Vertrauensverhältnis ergeben. Zum Schutz kann auch verpflichtet sein, wer faktisch (zeitweise) Verantwortung für das Wohlergehen einer anderen Person übernimmt. Nimmt z.B. ein Jugendamt ein Kind in Obhut, dessen Schutz eigentlich in die örtliche Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes fällt, so hat es dennoch für das Wohl und die Sicherheit des Kindes zu sorgen (OLG Stuttgart NJW 1998, S.3132).

Für einander einzustehen haben auch diejenigen, die sich durch Absprachen oder einen gemeinsamen Plan zeitweise zur Vertrauens- und Gefahrgemeinschaft zusammengeschlossen haben: Zu denken ist z.B. an Jugendliche, die gemeinsam klettern gehen oder Betäubungsmittel konsumieren. Eine Schutzpflicht kann sich auch aus Ingerenz, d.h. einem pflichtwidrigem gefährdenden Vorverhalten ergeben. Wer durch Tun oder Unterlassen eine Gefahrenlage herbeiführt, hat nach ständiger Rechtsprechung der Strafgerichte die Pflicht, einen hieraus drohenden Schaden abzuwenden. So kann z.B. das Ausschütten von Alkohol auf einer Party die Pflicht der GastgeberInnen begründen, übermäßig alkoholisierte Jugendliche und junge Erwachsene vor den sich hieraus ergebenden Gefahren wie einer Trunkenheitsfahrt zu schützen (vgl. BGHSt 4,20, enger BGHSt 19,152).

8 Literatur

Salgo, Ludwig (2013): Anmerkung zu BGH v. 7.8.2013 - Az. XII ZB 559/11. In: FamRZ 2013, S.1719 – 1721.

Fegert Jörg, M., Ziegenhain, Ute, Fangerau, Heiner (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim/München: Juventa.

Wapler, Friederike (2015): Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck.